

Verordnung

vom 18. Februar 2003

Inkrafttreten:
01.01.2003

zur Änderung der Einreihung der Funktionen im Unterrichtswesen auf der Sekundarstufe II und bei den Fachhochschulen

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG);
gestützt auf die Artikel 13 und 14 des Gesetzes vom 26. Februar 1987 über die Besoldungen des Staatspersonals (GBStP);

gestützt auf den Beschluss vom 19. November 1990 über die Einreihung der Funktionen des Staatspersonals;

gestützt auf das Reglement vom 11. Juni 1991 über das Verfahren zur Bewertung und Einreihung der Funktionen des Staatspersonals;

gestützt auf den Beschluss vom 29. Juni 1999 über das System zur Bewertung der Funktionen des Staatspersonals;

in Erwägung:

Am 3. Juli 2001 beauftragte der Staatsrat die Kommission für die Bewertung und Einreihung der Funktionen (KBF) damit, eine zweite Gruppe von Funktionen nach dem Funktionsbewertungssystem Evalfri zu bewerten. Die KBF hat ihren Bericht zu den Funktionen im Unterrichtswesen auf Sekundarstufe II und Tertiärstufe (Fachhochschulen FH und PH) vorgelegt. Auf der Grundlage dieses Berichts, der Stellungnahmen der Delegation des Staatsrates für das Personalwesen und des Amtes für Personal und Organisation hat der Staatsrat beschlossen, die Einreihung gewisser Funktionen zu ändern.

Auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Das Verzeichnis im Anhang zum Beschluss vom 19. November 1990 über die Einreihung der Funktionen des Staatspersonals (SGF 122.72.21) wird wie folgt geändert:

Die unter den Kodes 3 30, 3 40, 3 45, 3 50 und 3 70 aufgelisteten Funktionen werden aufgehoben und durch eine neue Struktur der Funktionen ersetzt, die in der folgenden Tabelle unter den Kodes 3 30, 3 35, 3 40, 3 45, 3 47, 3 50 und 3 70 aufgelistet ist. Diese neue Struktur enthält neue Funktionen, alte Funktionen mit oder ohne Änderung der Funktionsbezeichnung und des Kodes sowie neue übergeordnete Bezeichnungen für Funktionsgruppen.

Die Funktion 5 50 / 070 Lehrer/in an der landwirtschaftlichen Berufsschule wird aufgehoben; sie gehört neu zur Funktion 3 30 / 030 Berufsschullehrer/in. Die Funktion 3 50 / 070 Mittelschullehrer/in für besondere Fächer wird aufgehoben; sie gehört neu zur Funktion 3 50 / 090 Mittelschullehrer/in. Stelleninhaber/innen mit einer so genannten Kurzausbildung werden gemäss Artikel 17 GBStP und ab dem 1. Januar 2004 gemäss Artikel 87 Abs. 2 StPG eingereiht.

Die mit dem Buchstaben «a» bezeichneten Funktionen wurden nach dem Funktionsbewertungssystem Evalfri bewertet, und der Staatsrat hat die zum Zeitpunkt der Bewertung bestehende Einreihung geändert.

3 00	Unterrichtswesen		
<u>3 30</u>	<u>Beruflicher Unterricht (gemäss BBT)</u>		
010	Lehrer/in an einer Berufsschule	15–21	
030	Berufsschullehrer/in	22–25	a
<u>3 35</u>	<u>Berufsschulen (GIBS, KBS, LW)</u>		
050	Konstrukteur/in für Elektronik und Mechanik LW	24	
070	Abteilungsvorsteher/in BS	26	
090	Abteilungsvorsteher/in LW	26	

<u>3 40</u>	<u>Fachhochschule Freiburg für Technik und Wirtschaft (FHF-TW)</u>			
010	Technische Mitarbeiterin/Technischer Mitarbeiter HTA	17–20		
030	Sektorchef/in HTA	22–24		
070	Abteilungsvorsteher/in HTA	29		
<u>3 45</u>	<u>Pädagogische Hochschule (PH)</u>			
040	Instrumentallehrer/in PH	17–18	a	
080	Abteilungsleiter/in PH	28–29		
090	Rektor/in PH	29–30		
<u>3 47</u>	<u>Fachhochschulen FH (FHF-TW, PH, KPS)</u>			
080	Lehrbeauftragte/r FH	22–24	a	
120	Dozent/in FH	25	a	
160	Fachdozent/in FH	26–27	a	
<u>3 50</u>	<u>Mittelschulen</u>			
090	Mittelschullehrer/in	25	a	
110	Kollegiumsvorsteher/in	26		
<u>3 70</u>	<u>Konservatorium</u>			
010	Instrumentallehrer/in, nicht diplomiert	11–16		
030	Instrumentallehrer/in (Musikschule)	17–18	a	
070	Instrumentallehrer (Berufsschule)	22–24	a	
090	Musikalische Beraterin/ Musikalischer Berater	24		
<u>5 50</u>	<u>Landwirtschaftliches Institut des Kantons Freiburg (LIG)</u>			
070	Lehrer/in an der landwirtschaftlichen Berufsschule	<i>Aufgehoben</i>		

Art. 2

Der Beschluss vom 4. Dezember 1990 über die Zuweisung einer nicht direkt über der Funktionsklasse liegenden Selektionsklasse für bestimmte Funktionen des Lehrpersonals (SGF 415.4.15) wird wie folgt geändert:

Art. 1

Für die folgenden Funktionen wird die Selektionsklasse zwei Klassen über der Funktionsklasse gemäss Beschluss vom 19. November 1990 über die Einreihung der Funktionen des Staatpersonals festgesetzt:

Kindergärten und Primarschulen

- 3 10 010 Kindergärtner/in
- 3 10 030 Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrer/in
- 3 10 050 Primarlehrer/in
- 3 10 070 Sonder- und Kleinklassenlehrer/in

Orientierungsschulen (OS)

- 3 20 010 Handfertigkeitslehrer/in OS
- 3 20 030 Handarbeits- und Hauswirtschaftslehrerin OS
- 3 20 050 Lehrer/in für besondere Fächer OS
- 3 20 070 Werkklassenlehrer/in OS
- 3 20 090 Realklassenlehrer/in OS
- 3 20 110 Lehrer/in der allgemeinen Fächer OS

Konservatorium

- 3 70 090 Musikalische Beraterin/Musikalischer Berater

Art. 3

¹ Das Gehalt der Personen, die von einer Änderung der Einreihung betroffen sind, wird in die der betreffenden Funktion entsprechende neue Anfangs-, Funktions- oder Selektionsklasse überführt, und zwar in die Stufe, die dem vorhergehenden Gehalt jeweils am nächsten liegt.

² Deckt im Anschluss an die neue Einreihung das neue Gehalt auf der höchsten Stufe der neuen Klasse das bisherige Gehalt nicht ab, so wird während höchstens fünf Jahren eine Entschädigung zur Besitzstandswahrung ausbezahlt. Die Entschädigung zur Besitzstandswahrung beinhaltet das 13. Monatsgehalt. Sie wird der Teuerung angepasst und es werden die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge erhoben, namentlich für die Pensionskasse des Staatspersonals.

³ Die Anpassung der Gehälter erfolgt frühestens mit dem Märzgehalt 2003. Sie erfolgt mit Wirkung auf den Schuljahresbeginn 2002/03 der betreffenden Schulen.

Art. 4

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Januar 2003 in Kraft gesetzt, unter Vorbehalt von Artikel 3 Abs. 3.

Der Präsident:

C. LÄSSER

Der Kanzler:

R. AEBISCHER